

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Luckow

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der § 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) und § 14 Abs. 5 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhowswesen im Land Mecklenburg- Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) vom 03.07.1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 617) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Luckow vom 12.12.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in Luckow und Rieth und deren Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet (Gebührenschildner) sind der Besteller (Auftraggeber), die Personen, deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistung wahrgenommen werden, oder die Benutzer des Friedhofs und seiner Einrichtungen.

Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jede diese Personen als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Entrichten der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen. Die Gebühren sind sofort fällig und an die Amtskasse zu überweisen, wenn sich aus dem Gebührenbescheid nicht eine andere Fälligkeit ergibt. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Die Gebühren für Wasser und Bewirtschaftung sind von allen Nutzungsberechtigten für mindestens 5 Jahre im Voraus zu zahlen. Sie können aber auch für die gesamte Liegezeit entrichtet werden.

§ 4 Erstattung von Gebühren für Grabrechte

Bei vorzeitiger Aufgabe von Grabrechten wird eine Restgebühr nicht erstattet.

§ 5 Gebühren in besonderen Fällen

Gebühren für Leistungen, die nachstehend nicht aufgeführt sind, werden nach den in der Gebührensatzung vergleichbaren Leistungen oder nach den entstandenen eigenen Kosten bemessen.

§ 6 Dynamisierungsklausel

Auf Grund von allgemeinen Kostenerhöhungen (z.B. Erhöhung von Betriebskosten, Änderung bestehender Tarifverträge), auf die die Gemeinde Luckow keinen Einfluss hat, können die vereinbarten Gebühren unter Angabe der Gründe und der Berechnung erhöht werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage Gebühren

1. Nutzung Trauerhalle Rieth 50,00 €

2. Grabkosten (gesamte Ruhezeit)

Nr.	Grabart	Gebühren
1.	Einzelgrab	125,00 €
2.	Doppelgrab	250,00 €
3.	3-er Grab	375,00 €
4.	Urnen-E-grab	50,00 €
5.	Urnen-D-grab	100,00 €
6.	Kindergrab	50,00 €

Bei der Verlängerung von Nutzungszeiten werden die Gebühren anteilig berechnet.

3. Bewirtschaftung

Nr.	Grabart	pro Jahr	gesamte Ruhezeit
1.	Einzelgrab	15,00	375,00 €
2.	Doppelgrab	30,00	750,00 €
3.	3-er Grab	45,00	1.125,00 €
4.	Urnen-E-grab	5,00	125,00 €
5.	Urnen-D-grab	7,00	175,00 €
6.	Urnenrasengrab	10,00	250,00 €

4. Wassergeld (für ein Jahr)

Nr.	Grabart	pro Jahr	gesamte Ruhezeit
1.	Einzelgrab	2,00	50,00 €
2.	Doppelgrab	4,00	100,00 €
3.	3-er Grab	6,00	150,00 €
4.	Urnen-E-grab	1,00	25,00 €
5.	Urnen-D-grab	2,00	50,00 €

5. Beräumung von Grabstellen

Nr.	Grabart	Gebühren
1.	Grabstelle	85,00 €
2.	Urnengrab	65,00 €

Bei der Beräumung von mehrstelligen Gräbern wird die ermittelte Gebühr in Höhe von 85,00 € mit der Anzahl der Grabstellen multipliziert (z. B. Doppelstelle 170,00 €, 3er-Stelle 255,00 €).

Bei der Beräumung von mehrstelligen Urnengräbern wird die ermittelte Gebühr in Höhe von 65,00 € mit der Anzahl der Grabstelle multipliziert (Urnendoppelgrab 130,00 €).

Luckow, den 01.01.2012

H. Schwabmeyer

Schwabmeyer
Bürgermeisterin

